

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede beschließt die Geschäftsverteilung zum 01.01.2019 wie folgt:

A. Es bearbeiten:

	Richter- kennziffern	vertreten durch	Zweitvertretung
<u>I. Direktorin des Amtsgericht Goß</u>			
Verwaltungssachen		Weidlich	Vogt
Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige K bis Z	RZ: 10003 RZ: 10013	Weidlich	Siepe
Ingewahrsamnahmen nach PolGNW sowie nicht gesondert aufgeführte Angelegenheiten		Stümer	Siepe
<u>II. Richterin am Amtsgericht Vogt (0,5)</u>			
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Bestwig	RK 90254 RK 90124	Weidlich	Goß
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Eslohe	RK 90256 RK 90126	Weidlich	Goß
Sachen des Jugendrichters einschließlich Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht	RK: 50010	Siepe	Goß
Sachen des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfe und Bewährungshilfe	RK: 70010	Siepe	Goß
Wahl der Jugendschöffen		Siepe	Goß
VRJs-Sachen Jugendliche		Siepe	Goß

Sachen der Register M, K und L		Jooß	Stümer
Gs-Sachen incl. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		Stümer	Goß
Owi (b)-Anträge gegen Jugendliche, Erzwingungshaftsachen und Anträge nach § 62 OWiG Jugendliche	RZ: 60011	Stümer	Goß
<u>III. Richter am Amtsgericht Weidlich</u>			
Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe und Anträge auf Unterbringungen nach PsychKG für Minderjährige A-J	RK: 10002 - RZ: 10012 -	Goß	Siepe
Betreuungssachen + PsychKG einschließlich Rechtshilfe für den Bezirk Meschede	RZ: 90255 RZ: 90125	Vogt	Siepe
<u>IV. Richter am Amtsgericht Siepe</u>			
Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe R bis Z	RZ: 60072	Jooß	Stümer
Strafrichtersachen inklusive Strafbefehl, einschließlich Rechtshilfe	RZ: 10013 -	Goß	Stümer
Bewährungsaufsicht Strafrichter Erwachsene		Goß	Stümer
Privatklagesachen	RZ: 10011	Goß	Stümer
Vorsitz im Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsicht und Rechtshilfe	RZ: 30011 -	Goß	Vogt
Vorsitz im erweiterten Schöffengericht	RZ: 40011	Goß	Vogt
Wahl der Schöffen		Goß	Vogt
Abschiebehaftsachen einschließlich Ingewahrsamnahmen und Maßnahmen nach AufenthG	RK: 90123	Stümer	Goß
<u>IV. Richterin Stümer (0,5)</u>			
Gs-Sachen inkl. Haftsachen gegen Erwachsene		Goß	Siepe

Bußgeldsachen – auch gegen Jugendliche und Heranwachsende - einschließlich Rechtshilfe	RK: 20012 RK: 20013	Goß	Siepe
Erzwingungshaftsachen u. Anträge nach § 62 OWiG gg Erwachsene	RK: 60012	Goß	Siepe
Nachlasssachen ab Eingangsdatum 01.01.2019		Jooß	Goß
<u>V. Richter in Jooß (0,5)</u>			
Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe A - Q	RK: 60073	Siepe	Stümer
Nachlasssachen bis Eingangsdatum 31.12.2019		Stümer	Goß

Teil B : Vertretungsregeln:

Ist die Erst- und die Zweitvertretung verhindert, so folgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Goß
Vogt
Weidlich
Siepe
Stümer
Jooß

Teil C: Allgemeines

- I. Die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Diese Regelung gilt für alle Eingänge ab dem 01.01.2018.

II. Soweit Geschäfte entsprechend den Anfangsbuchstaben eines Beteiligten verteilt sind, gelten die folgenden Regeln:

1. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, selbst wenn es zur Namensänderung kommt, wenn die/der zuerst aufgeführte Beteiligte fortfällt, wenn die Klage/der Antrag erledigt und nur noch über die Widerklage/Widerantrag zu entscheiden ist oder wenn ähnliche Veränderungen nach Anhängigwerden eintreten.
2. Bei Klagen gegen den/die Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalters ist der Name der Gemeinschuldnerin/des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung und -pflegschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, Betreuungssachen.
3. Bei Personen mit mehrgliedrigem Namen ist das erste Hauptwort des Familiennamens maßgebend.
4. Bei Familiensachen gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.
 - b) Bei Namensverschiedenheit ist die erste anhängige Sache für alle weiteren zuständigkeitsbegründend.
 - c) Bei Familiensachen betreffend die Kindschaftssachen und bei Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes maßgebend. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
5. Bei Firmen- (Vereins-, Stiftungs-) Bezeichnungen, die einen Personennamen enthalten, ist dessen Zuname maßgebend. Bei unpersönlichen Bezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift/Antragsschrift angegebenen Bezeichnung maßgebend.
6. Bei Klagen/Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, des Ortsarmenverbandes in Dortmund, des Landschaftsverbandes Westfalen, der Städtischen Sparkasse Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
7. Bei Klagen/Anträgen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift/Antragsschrift die Bezeichnung "Bundesjustizfiskus" oder dergleichen gewählt ist.
8. Bei Strafsachen mit mehreren Angeklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit verschiedener Richterinnen/Richter fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit die/der jüngste Angeklagte maßgeblich.
9. Bei Zivilsachen mit mehreren Beklagten, die aufgrund der verschiedenen Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen grundsätzlich in die Zuständigkeit

verschiedener Richter/Richterinnen fallen würden, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Beklagten nach alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

- III. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters gibt die Direktorin des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist die Richterin/der Richter, die/der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium.
- IV. Die Entscheidung über Ablehnungsgesuche (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie nach Zurückweisung (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist von der Richterin/dem Richter zu treffen, die/der Vertreter der/des abgelehnten oder in ihrer/seiner Entscheidung aufgehobenen Richterin/Richters nach dem Geschäftsverteilungsplan ist.

Teil D: Bereitschaftsdienst

Nach § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) ist mit Wirkung ab 27.05.2014 für die Amtsgerichte Arnsberg, Meschede und Schmallenberg ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt worden.

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Bereitschaftsdienstes regelt der Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnsberg (3204 E AbgLG (2019) – 1.3), der diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Soweit danach Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Meschede für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes zuständig sind, nehmen sie den Dienst in der aus nachfolgender Übersicht zu entnehmenden Reihenfolge wahr.

Zeiten	Mo-Fr	06.00 Uhr- 7.30 Uhr		
	Mo-Do	15.30 Uhr- 21.00 Uhr		
	Fr	14.30 Uhr- 21.00 Uhr		

	Sa/So/Feiert.	06.00 Uhr- 21.00 Uhr		
Wo	von	bis		Amtsgericht
	Dienstag	Dienstag		
1	01.01.2019	08.01.2019	Dr. Siepe	Meschede
2	08.01.2019	15.01.2019	Stümer	
3	15.01.2019	22.01.2019	Goß	
4	22.01.2019	29.01.2019	Weidlich	
5	29.01.2019	05.02.2019	Vogt	
6-16	05.02.2019	23.04.2018		Arnsberg
17-18	23.04.2019	07.05.2018		Schmallenberg
19	07.05.2019	14.05.2019	Jooß	Meschede
20	14.05.2019	21.05.2019	Dr. Siepe	
21	21.05.2019	28.05.2019	Weidlich	
22	28.05.2019	04.06.2019	Stümer	
23	04.06.2019	11.06.2019	Goß	
24-25	11.06.2019	25.06.2018		Schmallenberg
26-36	25.06.2019	10.09.2018		Arnsberg
37	10.09.2019	17.09.2019	Goß	Meschede
38	17.09.2019	24.09.2019	Vogt	
39	24.09.2019	01.10.2019	Weidlich	
40	01.10.2019	08.10.2019	Dr. Siepe	

41-51	08.10.2019	24.12.2018		Arnsberg
52	24.12.2019	31.12.2019		Schmallenberg

Ist der zuständige Bereitschaftsdienstrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der/die jeweils erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Meschede:

Goß

Vogt

Weidlich

Siepe

Stümer

Jooß

Der Bereitschaftsdienst sowohl an dienstfreien wie auch an nicht dienstfreien Tagen kann vor Antritt zwischen den Richterinnen und Richtern im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen. Der Tausch ist der Verwaltung vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen und wird dort in einer Liste vermerkt. Mit Eintragung des Tausches vor Beginn des Bereitschaftsdienstes gilt die Genehmigung der Direktorin des Amtsgerichts als erteilt.

An Arbeitstagen ist der Bereitschaftsdienst zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr allerdings erst dann zuständig, wenn sowohl der zuständige Richter als auch seine Vertreter als auch die aufgrund der vorstehenden Vertretungskette zuständigen Richter nicht erreichbar sind.

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes findet jeweils zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr am Dienstag einer Woche statt.

Ist der zuständige Bereitschaftsdienstrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der vorstehend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts.

Reicht die Arbeitskraft des planmäßig eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters zur Bewältigung der anfallenden Amtshandlungen in angemessener Zeit nicht aus, so sind als weitere Richter die als erste erreichbaren Richter in der Reihenfolge der vorstehend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts heranzuziehen.

Teil E: Güterichter

Zum Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

Das Präsidium des Amtsgerichts Meschede, den 20.12.2018

Präsident des Landgerichts

Goß

Vogt

Weidlich

Dr. Siepe

